

# **Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl Schl.-H. S. 121) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2026 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Einwohner/innen der Stadt Schwarzenbek wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit einer Behinderung (Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung) bestellt.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung sollte selbst eine Behinderung haben.

Eine Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung möglich.

(2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Schwarzenbek können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schwarzenbek haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Beirates oder Ausschusses sind.

(3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

(4) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Sie/er ist kein Organ der Stadt Schwarzenbek. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Schwarzenbek die/den Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches. Die/der Vorsitzende erteilt der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf Verlangen in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches ein Rederecht.

(5) Die Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung basiert auf dem Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen des Landes Schleswig-Holstein mit Gültigkeit vom 21.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist organisatorisch dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Soziales zugeordnet.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die/der Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Sie/er berät und informiert Menschen mit Behinderung, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (3) Zu den Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung gehören insbesondere die Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (4) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor Entscheidungen, die behinderte Menschen betreffen, ab.
- (5) Sie/er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen.
- (6) Die Stadt Schwarzenbek hat einen Aktionsplan Inklusion. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei der Aktualisierung des Aktionsplanes sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan zu beteiligen.
- (7) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 3 Teilnahme und Antragsrecht**

- (1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen von Behinderung betroffenen Einwohner/innen tangieren, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist zu den Ausschüssen zu laden, wenn Tagesordnungspunkte den von ihr/ihm vertretenen Personenkreis betreffen.

## **§ 4 Wahlzeit**

Die Wahlzeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Benennung und endet mit der Benennung der/des neuen Behindertenbeauftragten durch die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 5 Verschwiegenheitspflicht**

Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

## **§ 6 Unterstützende Maßnahmen**

(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 195,00 Euro.

(2) Die Stadt Schwarzenbek stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse, die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen / Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

## **§ 7 Geltung anderer Vorschriften**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Datenschutzklausel**

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 6 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten der Stadt Schwarzenbek in der Fassung vom 24.07.2018 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 24.03.2026

Stadt Schwarzenbek  
- Der Bürgermeister –

gez.  
Norbert Lütjens